



7/11.11

Badeordnung für die Lehrschwimmhalle an der Fritz-Ulrich-Schule

vom 16. Juli 1970

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32 vom 13. August 1970

Der Gemeinderat hat am 16. Juli 1970 folgende Badeordnung (Benutzungsordnung) für die Lehrschwimmhalle an der Fritz-Ulrich-Schule in Heilbronn-Böckingen beschlossen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Zweck und Verbindlichkeit der Badeordnung	2
§ 3 Benutzung	2
§ 4 Badezeiten	2
§ 5 Zutritt, Eintrittskarten	3
§ 6 Körperreinigung	3
§ 7 Verhalten im Bad	3
§ 8 Einrichtungen der Lehrschwimmhalle	4
§ 9 Haftung	4
§ 10 Fundsachen	5
§ 11 Aufsicht	5

§ 1 Allgemeines

Die Lehrschwimmhalle der Fritz-Ulrich-Schule mit den dazugehörigen Nebenräumen (nachfolgend mit "Lehrschwimmhalle" bezeichnet) dient in erster Linie dem Sportunterricht im Schwimmen an den Schulen in Heilbronn. Soweit die Lehrschwimmhalle für den Schulunterricht nicht benötigt wird, steht sie als öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn der Bevölkerung zur Verfügung.



§ 2

Zweck und Verbindlichkeit der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit und Ordnung der Lehrschwimmhalle.
2. Die Badeordnung ist für alle Benutzer der Lehrschwimmhalle verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen.
3. Bei Schwimmstunden der Schulen ist die aufsichtsführende Lehrkraft, bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung dieser Badeordnung mit verantwortlich.

§ 3

Benutzung

1. Die Lehrschwimmhalle darf durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine usw.) nur benutzt werden, wenn die aufsichtsführende Lehrkraft oder der verantwortliche Vereins- oder Übungsleiter anwesend ist. Diese Personen dürfen die Räume nur als Letzte verlassen und erst nachdem sie sich überzeugt haben, daß die Räume in ordnungsgemäßem Zustand sind.
2. Die Benutzung steht während der allgemeinen Öffnungszeiten grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung zugelassen.

§ 4

Badezeiten

1. Die Lehrschwimmhalle steht zur Benutzung zur Verfügung:
 - a) den Schulen

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	von 7.00 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch und Samstag	von 7.00 bis 12.00 Uhr;
 - b) der Bevölkerung in den übrigen von der Stadt festzusetzenden Badezeiten. In den Schulferien und an schulfreien Tagen ist das Bad geschlossen.
2. Kindern unter 14 Jahren ohne Begleitung einer Aufsichtsperson ist der Aufenthalt in der Lehrschwimmhalle nur bis 19.00 Uhr gestattet.
3. Bei Überfüllung kann die Lehrschwimmhalle für weitere Benutzer vorübergehend gesperrt werden. Aus dringenden Gründen kann die Lehrschwimmhalle vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.
4. Die Badezeit einschließlich Umkleiden beträgt eine Stunde. Bei Überschreitung der Badezeit ist das Eintrittsgeld für eine weitere Stunde zu bezahlen.



§ 5

Zutritt, Eintrittskarten

1. Die Benutzer der Lehrschwimmhalle dürfen diese nur betreten, wenn sie vom Hausmeister eingelassen werden. Das Schwimmbecken darf nur in üblicher Badekleidung betreten werden. Benutzer mit langem Haarschnitt müssen im Schwimmbecken Bademützen tragen.
2. Soweit ein Entgelt erhoben wird, ist der Zutritt nur mit einer gültigen Eintrittskarte nach dem jeweils geltenden Tarif zulässig. Auf Verlangen des Hausmeisters ist die Eintrittskarte vorzuzeigen.
3. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Lehrschwimmhalle. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
4. Die Erteilung von privatem gewerbsmäßigem Schwimmunterricht sowie jedes andere Ausüben eines Gewerbes ist untersagt.
5. Die Benutzung der Lehrschwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen während der allgemeinen Badezeiten ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt gestattet. Die Aufgaben werden vom Schul- und Kulturamt wahrgenommen.

§ 6

Körperreinigung

1. Die Benutzer der Lehrschwimmhalle haben sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Duschaum abzubrausen und den Körper mit Seife gründlich zu reinigen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu 5 Minuten gestattet.
2. In dem Schwimmbecken ist das Verwenden von Seife, Bürsten oder sonstigen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens und jede sonstige Verunreinigung ist untersagt.

§ 7

Verhalten im Bad

1. Die Benutzer der Lehrschwimmhalle haben zum Umkleiden und zur Ablage der Kleider die Umkleieräume zu benutzen. Die Ablage erfolgt auf eigene Gefahr der Benutzer.



2. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Vom Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen;
 - b) andere unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben;
 - c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern oder am Beckenrand zu turnen;
 - d) andere Personen durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen;
 - e) Badeschuhe, Schwimmflossen, Tauchbrillen oder ähnliches zu tragen;
 - f) mit Bällen oder anderen Gegenständen zu spielen;
 - g) Rauchen und Alkoholgenuß.
3. Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden. Es sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Handwaschbecken) im Vorraum der WCs zu benutzen.

§ 8

Einrichtungen der Lehrschwimmhalle

1. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld erhoben.
2. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen, die durch Schüler oder Teilnehmer an einer Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltung verursacht werden, hat der aufsichtsführende Lehrer oder Leiter den Schädiger festzustellen und ihn unverzüglich bekanntzugeben.

§ 9

Haftung

1. Die Stadt haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
3. Eine Haftung der Stadt für Fahrräder und Kraftfahrzeuge, die vor dem Gebäude der Lehrschwimmhalle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
4. Die Benutzer haften der Stadt für Beschädigungen und Verunreinigungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.



§ 10

Fundsachen

Sachen, die gefunden werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Wert dem Hausmeister abzugeben. Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Aufsicht

1. Die Aufsicht in der Lehrschwimmhalle obliegt dem Hausmeister der Fritz-Ulrich-Schule. Er hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten (Hausrecht). Das Hausrecht steht im übrigen der mit der Verwaltung der Lehrschwimmhalle beauftragten Dienststelle der Stadt - Schul- und Kulturamt - zu.
2. Bei Benutzung der Lehrschwimmhalle durch Schulen, Vereine oder andere Gruppen obliegt neben dem Hausmeister die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder dem verantwortlichen Vereins- oder Übungsleiter.
3. Der Hausmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - b) andere Benutzer belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus der Lehrschwimmhalle zu verweisen. Die gleiche Befugnis steht daneben den, in Abs. 2 genannten Verantwortlichen hinsichtlich der ihrer Aufsicht unterstehenden Personen zu.

4. Den in Abs. 3 genannten Personen kann der Zutritt zur Lehrschwimmhalle zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus der Lehrschwimmhalle wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.